

Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Anordnung über den Fernsprehdienst - Fernsprech-Anordnung - vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 133), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 3 über den Fernsprehdienst - 3. Fernsprech-Anordnung - vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 813),
mit folgenden Maßgaben:
 - a) In § 8 Abs. 3 Satz 2 entfallen die Worte „nach Abstimmung mit den örtlichen Räten“
 - b) In § 11 entfallen die Worte „in Zusammenwirken mit den örtlichen Räten“.
2. Anordnung über den Telex-Dienst-Telex-Anordnung-vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 166), geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Telex-Dienst - Telex-Anordnung - vom 23. April 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 269),
mit folgender Maßgabe:
In § 6 Abs. 1 entfallen die Worte „durch Staatsorgane und Betriebe, mit denen bereits ein Telex-Teilnehmerverhältnis besteht“.
3. Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen vom 28. Februar 1986 (Sonderdruck Nr. 128 S. 9 des Gesetzblattes)
mit folgender Maßgabe:
Die Bestimmungen, die das Erteilen von Genehmigungen zum Gegenstand haben, finden keine Anwendung.
4. §§ 3 bis 6 und 16 Abs. 2 Buchstabe a), Abs. 5 bis 7 sowie Anlage 2 Abschnitte II und III der Anordnung über das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk - Rundfunk-Anordnung - vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 111) bleiben bis zum 31. Dezember 1991 in Kraft und sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - a) Gemäß dem Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. August 1990 werden
 - aa) die Hör- und Fernseh Rundfunkgebühren ab 1. Oktober 1990 wie folgt erhöht:
 - Hör-Rundfunk von zwei Deutsche Mark auf vier Deutsche Mark
 - Fernseh-Rundfunk (I. Programm) von fünf Deutsche Mark auf neun Deutsche Mark
 - Fernseh-Rundfunk (II. Programm) von drei Deutsche Mark auf sechs Deutsche Mark.
 - bb) Aus sozialen Gründen wird auf Antrag gegenüber dem zuständigen Postamt Gebührenbefreiung gewährt.
 - Bezieher eines Gesamteinkommens von unter 500 Deutsche Mark monatlich sind von der Gebührenzahlung befreit.
 - Empfänger von Renten, Vorruhestandsgeld, Arbeitslosengeld und Sozialhilfe sind von der Gebührenzahlung befreit, wenn diese Einkünfte monatlich 750 Deutsche Mark unterschreiten. Liegen bei diesem Personenkreis die monatlichen Einkünfte zwischen 750 Deutsche Mark und 1 000 Deutsche Mark, so beträgt die Gebühr monatlich zehn Deutsche Mark (für Hör-Rundfunk zwei Deutsche Mark, für Fernseh-Rundfunk acht Deutsche Mark).
 - Schwerstbeschädigte ab Stufe III aufwärts sind von der Gebühr befreit.
 - Alleinerziehende zahlen monatlich zehn Deutsche Mark, wenn ihr Einkommen monatlich 1 000 Deutsche Mark unterschreitet.
 - Die genannte Gebührenbefreiung bzw. Teilbefreiung erfolgt nicht für Besitzer von Fernseh-Rundfunk-Empfängern, die mit Ehegatten, verwandten Personen oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleichgestellten oder anderen Personen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem Haushalt Zusammenleben, soweit diese Personen nicht selbst zum Kreis der Berechtigten gehören.
 - cc) Ab 1. Januar 1991 setzen sich die Gebühren analog den Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland aus einer Grundgebühr in Höhe von sechs Deutsche Mark und einer Fernseh-Gebühr in Höhe von 13 Deutsche Mark zusammen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Gebühren vierteljährlich - und zwar jeweils in der Mitte des Vierteljahres - zu entrichten.
 - b) Der der Deutschen Bundespost entstehende Aufwand wird vom Gebührengläubiger erstattet.